



HESSISCHER LANDTAG

30. 10. 2019

Kleine Anfrage

Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 18.09.2019

Qualzucht

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Es gibt Hunde- und Katzenzüchter, die für bestimmte Züchtungen bei ihren Tieren gesundheitliche Probleme in Kauf nehmen, um auf Ausstellungen Preise zu erhalten. Nun soll die Ausstellung solcher Tiere per Bundesgesetz verboten werden, um damit auch den Anreiz für solche Züchtungen zu nehmen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um die Zucht mit solchen Merkmalen zu kontrollieren?

Bereits im Jahre 1995 hatte die hessische Landesregierung als erstes Bundesland einen Erlass zur Umsetzung des § 11 b Tierschutzgesetz, dem sogenannten Qualzuchtparagraphen herausgegeben. Aufgrund des großen Drucks der Verbände wurde dieser aber nach wenigen Wochen wieder zurückgenommen. Der Erlass umfasste schon damals nicht nur Merkmale bei Hund und Katze, sondern auch bei Ziervögeln, Rassegeflügel und Kaninchen.

Nach Herausgabe des „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes – Verbot von Qualzuchtungen“ des Bundes wurde jedoch 2002 ein weiterer Erlass veröffentlicht.

Im Rahmen des Vollzugs wurde u.a. das Züchten von weißen Katzen, Kippohrkatten oder Hunden mit Merle Faktor (Pigmentierungsanomalie, bei der neben der Depigmentierung regelmäßig variabel ausgeprägte Sinnesorgandefekte auftreten) untersagt.

Im Verlauf eines Verfahrens im Zusammenhang mit dem Merkmal „Federhaube“ bei Landenten – das mit Hirnschäden verbunden ist – vergingen insgesamt sieben Jahre (2002 bis 2009) bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Während alle Vorgerichte die Verfügung des Veterinäramtes bestätigten, verhandelte das Bundesverwaltungsgericht am 17. Dezember 2009. Nach damaliger Auffassung der Richter hätte der Verwaltungsgerichtshof in Kassel schärfere Maßstäbe anlegen müssen.

Dieses Urteil führte letztendlich zu einer Novellierung des § 11 b TierSchG im Jahre 2012, um ihn leichter vollziehbar zu machen. Das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch von Hessen geforderte Ausstellungsverbot für Qualzuchten wurde jedoch seinerzeit nicht in das novellierte Gesetz aufgenommen.

In Hessen wird dieser in 2012 veränderte § 11b TierSchG im Rahmen der normalen Dienstgeschäfte vollzogen und es werden Verstöße gegen § 11b TierSchG, soweit möglich, geahndet. Hiervon war zum Beispiel eine Hundezucht mit dem Merle Faktor betroffen, welche untersagt wurde.

Deutschlandweit gibt es allerdings aufgrund der derzeitigen Formulierung des § 11b TierSchG bis heute nur ein einziges Gerichtsurteil. Darin wurde die Tierschutzwidrigkeit der Zucht von Nacktkatzen bestätigt.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelung an den heutigen Stand der Wissenschaft ist aber längst überfällig. Neben einer geeigneten Verordnung und dem Ausstellungsverbot für alle qualgezüchteten Tiere – nicht nur für Hunde, wie der Bund es gerade diskutiert müsste seitens des Bundes auch ein dem heutigen wissenschaftlichen Standard entsprechendes Gutachten zu Qualzuchten (auch bei Tieren in der Landwirtschaft) vorgelegt werden. Dieser Vorschlag wurde von der Landesregierung in der Form zweier Anträge auf der Agrarministerkonferenz vom 18. – 20. März 2015 in Bad Homburg und auf der Verbraucherschutzministerkonferenz am 7. Mai 2015 in Osnabrück aufgegriffen. Beide Anträge fanden eine Mehrheit, wurden aber bis heute von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

- Frage 2. a) Werden den Züchtern von Haustieren Auflagen erteilt?
 b) Wenn ja, welche?
 c) Wie und in welchem Turnus werden diese überprüft?

Auf Grundlage des seit 1986 geltenden § 11b TierSchG werden Züchterinnen und Züchtern, sofern ein Verstoß amtlich festgestellt wird, Auflagen erteilt. Diese können beispielsweise Zuchtverbote oder die Anordnung der Unfruchtbarmachung bestimmter Zuchttiere beinhalten.

Nach wie vor ist dabei das oben genannte Gutachten zur Qualzucht aus 1999 Grundlage des Vollzuges.

- Frage 3. Wer trägt die Kosten für diese Maßnahmen?

Die Kosten für Maßnahmen, wie dem Unfruchtbarmachen der betroffenen Tiere, tragen Tierhalterinnen und Tierhalter.

Wiesbaden, 19. Oktober 2019

Priska Hinz